Allgemeine Geschäftsbedingungen

Henri Benthack GmbH & Co. KG | Für Geschäftskunden

Gültig ab 21.10.2026

Hamburg-Billbrook
Bredowstraße 9
22113 Hamburg
Tel: 040 / 73346-0
Fax: 040 / 73346-104

Hamburg-Lurup
Luruper Hauptstraße 24
22547 Hamburg
Tel: 040 / 8229929-0
Fax: 040 / 8229929-99

Lübeck
Drechslerstraße 7-9
23556 Lübeck
Tel: 0451 / 280 74-0
Fax: 0451 / 280 74-71

Grevesmühlen
Langer Steinschlag 6a
23936 Grevesmühlen
Tel: 03881 / 78 14-0
Fax: 03881 / 78 14-88

Neumünster
Krimm 1
24537 Neumünster
Tel: 04321 / 90 29-0
Fax: 04321 / 90 29-29

Syke (Fliesenwelt)
Heerweg 3a
28857 Syke
Tel: 04242 / 16 889-0
Fax: 04242 / 16 889 -29

1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kaufverträge über Waren sowie damit zusammenhängende Liefer- und Entladeleistungen der Henri Benthack GmbH & Co. KG (nachfolgend „wir“ oder „Verkäufer“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“). Für Verbraucher gelten unsere gesonderten Verbraucher-AGB. Soweit Montage-, Einbau-, Verlege- oder sonstige handwerkliche Leistungen ausdrücklich mit uns vereinbart werden, gelten diese AGB auch für diese Leistungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen fällt unter diese AGB, soweit Kaufrecht nach § 650 BGB anzuwenden ist. Gesetzliche Ansprüche auf Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Nacherfüllung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

1.2 Für jeden neu abgeschlossenen Vertrag gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle, auf unserer Website unter www.benthack.de veröffentlichte Fassung dieser AGB, sofern diese Fassung wirksam in den Vertrag einbezogen wurde. Dies gilt auch für neue Einzelverträge innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung. Eine für den jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbarte andere Fassung bleibt maßgeblich; individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Für bereits geschlossene Verträge bleibt die bei ihrem Abschluss wirksam vereinbarte Fassung maßgeblich. Eine spätere Fassung gilt für diese Verträge nur aufgrund einer wirksamen Änderungsvereinbarung. Die Veröffentlichung einer neuen Fassung auf unserer Website allein ändert bestehende Verträge nicht. Bereits wirksam vereinbarte Anpassungsrechte, insbesondere nach Ziffer 4.2, bleiben unberührt.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, soweit wir ihrer Geltung zugestimmt haben. Eine vorbehaltlose Lieferung bedeutet für sich genommen keine Zustimmung.

1.4 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Gesetzliche Regeln über den Vorrang und den Nachweis individueller Vereinbarungen bleiben unberührt.

1.5 Für den inländischen Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten über Holz und Holzprodukte gelten ergänzend die bei Vertragsschluss für das konkrete Geschäft einschlägigen Tegernseer Gebräuche, soweit sie als Handelsbrauch nach § 346 HGB anwendbar sind. Eine darüber hinausgehende vertragliche Einbeziehung setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus, in der die maßgebliche Fassung bezeichnet wird. Den hierfür maßgeblichen Text stellen wir dem Käufer vor dieser Vereinbarung zur Verfügung. Eine pauschale Erstreckung auf andere Sortimente erfolgt durch diese AGB nicht. Individuelle Vereinbarungen und diese AGB gehen vor; zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

1.6 Vertragliche Erklärungen und Anzeigen können in Textform, insbesondere per E-Mail, abgegeben werden, soweit keine zwingende gesetzliche Form gilt. Mängelanzeigen sollen zur nachvollziehbaren Bearbeitung in Textform erfolgen; die gesetzlichen Anforderungen an eine wirksame und rechtzeitige Mängelrüge bleiben unberührt.

2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Darstellungen in Katalogen, Preislisten, Verkaufsunterlagen und auf unserer Website sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Verbindliche Angebote gelten innerhalb der darin genannten Annahmefrist.

2.2 Haben wir dem Käufer ein verbindliches Angebot unterbreitet, kommt der Vertrag durch dessen fristgerechte und inhaltlich übereinstimmende Annahme zustande; einer weiteren Annahmeerklärung durch uns bedarf es nicht. Soweit die Bestellung des Käufers nicht bereits die Annahme eines solchen Angebots darstellt, ist sie ein verbindliches Vertragsangebot des Käufers. In Textform übermittelte Bestellungen dieser Art können wir innerhalb von fünf Kalendertagen nach Zugang durch eine Annahmeerklärung oder durch Ausführung der vereinbarten Lieferung oder sonstigen Leistung annehmen, sofern keine andere Annahmefrist vereinbart ist. Für unmittelbar mündlich oder telefonisch abgegebene Angebote gelten die gesetzlichen Annahmefristen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ein sofortiger Vertragsschluss durch unmittelbare Einigung bleibt möglich. Eine reine Eingangsbestätigung ist noch keine Annahme. Abweichungen unserer Bestätigung von der Bestellung bedürfen der Zustimmung des Käufers.

2.3 Art, Menge, Beschaffenheit, Preis und Lieferumfang richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Unsere Auftragsbestätigung dokumentiert diese Vereinbarungen; vorrangige individuelle Abreden bleiben unberührt. Erkennt der Käufer Abweichungen oder offensichtliche Fehler, soll er uns unverzüglich darauf hinweisen.

2.4 Preise eines Gesamtangebots gelten für die vollständige Beauftragung des angebotenen Umfangs. Soll nur ein Teil beauftragt oder eine Menge geändert werden, sind die dafür geltenden Preise vor Vertragsschluss gesondert zu vereinbaren. Mengen- und Paketkonditionen gelten nicht automatisch für Teilaufträge.

2.5 Elektronisch übermittelte Bestellungen werden nach den bei uns eingegangenen Daten bearbeitet. Beide Parteien haben erkennbare Übermittlungsfehler unverzüglich mitzuteilen und aufzuklären. Die Verantwortung für Fehler richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; eine Haftung des Käufers für Fehler aus unserem Verantwortungsbereich wird nicht begründet.

3 Lieferung, Gefahrübergang und Montageleistungen

3.1 Lieferort, Lieferumfang und Liefertermin werden auftragsbezogen vereinbart. Ist keine Lieferzeit bestimmt, richtet sich die Fälligkeit nach § 271 BGB. Verzögert sich die Lieferung, weil der Käufer erforderliche, vereinbarte Mitwirkungshandlungen oder vereinbarte Vorauszahlungen nicht rechtzeitig erbringt, verlängert sich die Lieferzeit nur um die hierdurch tatsächlich verursachte Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir informieren den Käufer hierüber unverzüglich. Eigene Pflichtverletzungen und gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

3.2 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer im Rahmen des Vertragszwecks verwendbar und zumutbar sind, nach den bei der Teillieferung bekannten Umständen mit der vertragsgemäßen Lieferung der restlichen Ware gerechnet werden kann und dem Käufer keine zusätzlichen Kosten entstehen, sofern er deren Übernahme nicht zugestimmt hat. Teilrechnungen sind nur für vertragsgemäß erbrachte Teillieferungen zulässig.

3.3 Geringfügige technisch oder produktionsbedingt notwendige Änderungen sowie die Lieferung eines Nachfolgeprodukts desselben Herstellers bei Einstellung der vereinbarten Ausführung sind ohne gesonderte Zustimmung zulässig, wenn die vereinbarte Beschaffenheit, Qualität, Funktion, Verwendbarkeit und der Wert der Ware gewahrt bleiben, keine zusätzlichen Kosten oder Umstellungsaufwendungen für den Käufer entstehen und die Änderung unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar ist. Insbesondere müssen vereinbarte Maße, Farbe und Erscheinungsbild, Systemkompatibilität, erforderliche Zulassungen und Nachweise erhalten bleiben. Wir informieren den Käufer vor Lieferung über die Änderung. Darüber hinausgehende Produkt-, Fabrikats- oder Qualitätsänderungen bedürfen seiner Zustimmung.

3.4 Bei Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware auf den Käufer über. Bei vereinbarter Versendung durch einen selbstständigen Transporteur geht die Gefahr mit Übergabe an den sorgfältig ausgewählten Transporteur über, soweit § 447 BGB anwendbar ist und nichts anderes vereinbart wurde. Wird auf Verlangen des Käufers ausdrücklich eine Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort unter Einsatz eigener Mitarbeiter vereinbart und übernehmen wir nicht zugleich die Entladung, geht die Gefahr nach vollständiger und ordnungsgemäßer Verladung und Ladungssicherung mit Beginn der Transportfahrt am vereinbarten Versandort auf den Käufer über. Diese Regelung gilt nicht, wenn wir nach den auftragsbezogenen Vereinbarungen die Übergabe am Bestimmungsort als Bringschuld schulden. Bei sonstiger Eigenanlieferung geht die Gefahr mit Übergabe am vereinbarten Lieferort über; übernehmen wir bei der Eigenanlieferung vereinbarungsgemäß die Entladung, erst mit deren Abschluss. Die bloße Bereitstellung der Ware oder Mitteilung der Versandbereitschaft bewirkt keinen Gefahrübergang außerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen. Unsere Haftung für schuldhafte Pflichtverletzungen, insbesondere bei Verladung, Ladungssicherung, Transport und einer übernommenen Entladung, richtet sich nach Ziffer 7 und bleibt von den vorstehenden Regelungen zur Preisgefahr unberührt.

3.5 Lieferadresse, Zufahrtsbedingungen, Fahrzeug- und Krananforderungen sowie der sichere Abladeort sind rechtzeitig abzustimmen. Bei Lkw-Anlieferungen organisiert und übernimmt der Käufer die fachgerechte und sichere Entladung vom Fahrzeug auf eigene Kosten, soweit keine Entladung durch uns oder ein anderer Lieferumfang vereinbart ist und sich aus der Art der Lieferung nichts Abweichendes ergibt. Der Käufer stellt in diesem Fall zum vereinbarten Lieferzeitpunkt geeignete Entladeeinrichtungen und fachkundiges Personal bereit. Auf Beauftragung des Käufers können wir die Entladung, insbesondere mittels Fahrzeugkran, übernehmen. Die Vergütung richtet sich nach Ziffer 4.1. Der Käufer stellt die von ihm zugesagten und in seinem Verantwortungs- und Herrschaftsbereich liegenden Voraussetzungen für die Anlieferung sicher. Hierzu gehören, soweit für die konkrete Anlieferung erforderlich, insbesondere eine für das vereinbarte Lieferfahrzeug ausreichend breite, befestigte und tragfähige Zufahrt sowie geeignete und ausreichend tragfähige Ablade- und Kranaufstellflächen. Die für das eingesetzte Fahrzeug und die vorgesehene Entladung erforderlichen Voraussetzungen stimmen wir rechtzeitig mit dem Käufer ab. Dem Käufer bekannte oder bei zumutbarer Prüfung erkennbare Zufahrts-, Höhen-, Gewichts-, Zeit- oder sonstige Beschränkungen sowie Hindernisse teilt er uns rechtzeitig mit. Unsere eigenen Prüfungs-, Sicherheits- und Sorgfaltspflichten sowie unsere Verantwortung für den eigenen Transport und die von uns übernommene Entladung bleiben unberührt. Eine vereinbarte Kranentladung umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich das Absetzen der Ware an dem vereinbarten und für die Entladung geeigneten Abladeort. Ein darüber hinausgehendes Einbringen oder Versetzen, Montieren, Befestigen, Verlegen oder sonstiges Verarbeiten der Ware ist nicht Bestandteil einer bloßen Entladevereinbarung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3.6 Für zusätzlich beauftragte Leistungen gelten die vereinbarten Vergütungen. Bei vom Käufer zu vertretenden Wartezeiten, erfolglosen Anlieferungen oder sonstigen Behinderungen können wir vereinbarte Entschädigungen oder Schadensersatzpauschalen, andernfalls den nach gesetzlichen Vorschriften ersatzfähigen, nachgewiesenen Mehraufwand verlangen. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Soweit Schadensersatz pauschaliert wird, bleibt dem Käufer ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Gesetzliche Rechte bei Annahmeverzug, insbesondere nach §§ 293 ff., 304 BGB, bleiben unberührt. Die bloße Bereitstellung der Ware bewirkt ohne die gesetzlichen Voraussetzungen keinen Gefahrübergang.

3.7 Können wir trotz rechtzeitigen Abschlusses eines nach Art, Menge und Lieferzeit passenden Deckungsgeschäfts eine vereinbarte Lieferung wegen ausbleibender Selbstbelieferung ohne eigenes Verschulden nicht erbringen, informieren wir den Käufer unverzüglich über das Hindernis und die voraussichtliche Dauer. Bei nur vorübergehender Verhinderung teilen wir einen angemessenen neuen Liefertermin mit. Ist die Leistung endgültig nicht verfügbar oder auch innerhalb dieser angemessenen Frist nicht lieferbar, können wir hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils zurücktreten. Unter diesen Voraussetzungen sind wir nicht verpflichtet, eine Ersatzbeschaffung zu wesentlich höheren Einkaufspreisen vorzunehmen, soweit dies unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der beiderseitigen Interessen wirtschaftlich unzumutbar wäre. Dies gilt nicht, soweit wir das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung bleiben geschuldet. Bereits geleistete Zahlungen werden bei einem Rücktritt insoweit unverzüglich erstattet. Bloße Preissteigerungen unseres Lieferanten begründen keine ausbleibende Selbstbelieferung; für Preisänderungen gilt Ziffer 4.2. Die gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben unberührt.

3.8 **Höhere Gewalt (Force Majeure):** Unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, deren Folgen trotz zumutbarer Vorsorge nicht abwendbar sind, verlängern die betroffenen Liefer- und Ausführungsfristen nur für die Dauer der tatsächlichen Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Kriegseinwirkungen, Epidemien, behördliche Eingriffe, nicht von uns zu vertretende Arbeitskampfmaßnahmen sowie außergewöhnliche Energie- oder Transportausfälle gehören, jeweils nur, soweit die vorgenannten Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. Wir informieren den Käufer unverzüglich über Auswirkungen und voraussichtliche Dauer und treffen zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung. Bloße Kostensteigerungen genügen nicht. Bei endgültiger Unmöglichkeit oder unzumutbar langer Behinderung gelten die gesetzlichen Rechte beider Parteien; gesetzliche Rücktrittsrechte werden nicht durch zusätzliche Wartefristen beschränkt. Auf den infolge eines Rücktritts entfallenden Leistungsteil geleistete Zahlungen erstatten wir unverzüglich. Führt das Ereignis zu Kostenänderungen, ist eine Preisanpassung ausschließlich unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.2 möglich. Ein darüber hinausgehendes Preiserhöhungsrecht oder ein pauschaler Haftungsausschluss wird nicht begründet.

3.9 Der Eintritt des Lieferverzugs und die Rechte des Käufers wegen verzögerter oder ausgebliebener Lieferung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schadensersatzansprüche wegen verzögerter oder ausgebliebener Lieferung gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 7. Die gesetzlichen Rechte auf Erfüllung und Rücktritt bleiben unberührt. Eine Schadenspauschale zugunsten des Käufers wird nicht vereinbart. Die gesetzlichen Obliegenheiten zur Schadensminderung und zum Hinweis auf einen drohenden ungewöhnlich hohen Schaden bleiben unberührt.

3.10 Bei Abrufaufträgen ist der Käufer verpflichtet, die verbindlich bestellten Mengen innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraums abzurufen und abzunehmen. Ist kein Abrufzeitraum vereinbart, können wir nach Ablauf einer unter Berücksichtigung des Vertragszwecks angemessenen Zeit eine angemessene Frist zum Abruf setzen. Nach erfolglosem Ablauf stehen uns unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere die Rechte wegen Annahmeverzugs sowie auf Rücktritt und Schadensersatz zu. Vom Käufer zu vertretende zusätzliche Lager-, Umschlags- und Transportkosten können wir im vereinbarten Umfang, andernfalls nach den gesetzlichen Voraussetzungen in nachgewiesener Höhe verlangen. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Eine Pflicht zum Abruf unverbindlicher Prognosemengen wird hierdurch nicht begründet.

3.11 Montage-, Einbau-, Verlege- oder sonstige handwerkliche Leistungen sind nur geschuldet, wenn sie mit uns vereinbart werden. Art und Umfang richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen; Angebote, Auftragsbestätigungen und Leistungsbeschreibungen dienen deren Dokumentation. Individuelle Vereinbarungen, auch mündliche, bleiben vorrangig. Liefer- und Entladeleistungen allein umfassen keine Montage-, Einbau-, Befestigungs-, Verlege- oder sonstigen handwerklichen Arbeiten.

3.12 Wir sind berechtigt, vereinbarte Montage-, Einbau-, Verlege- oder sonstige handwerkliche Leistungen durch geeignete fachkundige Nachunternehmer ausführen zu lassen. Auch bei Ausführung durch einen Nachunternehmer bleiben wir Vertragspartner des Käufers für die mit uns vereinbarte Leistung; unsere vertraglichen Pflichten bleiben unberührt. Eine bloße Vermittlung liegt nur vor, wenn dies vor Vertragsschluss ausdrücklich als solche bezeichnet wird und das Fachunternehmen die Leistung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Käufer vereinbart und gegenüber dem Käufer abrechnet. Bei einer solchen Vermittlung sind wir nicht Vertragspartner der handwerklichen Leistung; unsere Haftung für eigene Pflichtverletzungen im Rahmen der Vermittlung bleibt unberührt.

3.13 Der Käufer hat die in seinem Verantwortungsbereich liegenden und vereinbarten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Ausführung rechtzeitig herzustellen. Hierzu können insbesondere ein ungehinderter Zugang zum Ausführungsort, Baufreiheit sowie vereinbarte bauliche, technische oder versorgungsseitige Voraussetzungen gehören. Erkennbare Hindernisse und Besonderheiten sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Verzögerungen, die der Käufer durch die nicht rechtzeitige Erfüllung solcher Mitwirkungspflichten zu vertreten hat, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen um die Dauer der tatsächlichen Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Gesetzliche Ansprüche auf Entschädigung wegen unterlassener erforderlicher Mitwirkung, insbesondere nach § 642 BGB, sowie die Rechte nach § 643 BGB bleiben unberührt.

3.14 Leistungen außerhalb des ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfangs, insbesondere aufgrund nachträglicher Änderungs- oder Zusatzwünsche des Käufers, werden nur nach entsprechender Vereinbarung ausgeführt und zusätzlich vergütet. Soweit hierfür wirksam vereinbarte Entgelte oder eine einbezogene Dienstleistungspreisliste maßgeblich sind, richtet sich die Vergütung danach; im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für vom Käufer zu vertretende Wartezeiten, Behinderungen und Mehraufwendungen gilt ergänzend Ziffer 3.6. Gesetzliche Anordnungsrechte und Regelungen zur Vergütungsanpassung bei Bauverträgen, insbesondere nach §§ 650b und 650c BGB, bleiben unberührt.

3.15 Die rechtliche Einordnung des Vertrags richtet sich nach seinem tatsächlichen Inhalt. Soweit auf den Vertrag Werkvertragsrecht anzuwenden ist, gelten für Abnahme, Vergütungsfälligkeit, Gefahrtragung und Nacherfüllung die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Diese gehen insoweit den auf Kaufverträge bezogenen Regelungen der Ziffern 3.4, 4.3 und 6 vor. Für die Verjährung gilt Ziffer 8.5.

Nach Fertigstellung können wir die Abnahme unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abnahmefiktion nach § 640 Absatz 2 BGB bleiben unberührt.

Die Vergütung wird nach Maßgabe des § 641 BGB fällig; bei Bauverträgen gelten ergänzend die Voraussetzungen des § 650g Absatz 4 BGB. Abschlagszahlungen können wir unter den Voraussetzungen des § 632a BGB verlangen. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

Bei einer Nacherfüllung nach § 635 BGB entscheiden wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung.

Ist Skonto auf eine Werklohnforderung vereinbart, beginnt die Skontofrist abweichend von Ziffer 4.5 mit deren Fälligkeit und Zugang der Rechnung; maßgeblich ist das spätere Ereignis. Die übrigen Voraussetzungen des Skontoabzugs bleiben unberührt. Für Schadensersatz gilt ergänzend Ziffer 7.

4 Preise und Zahlung

4.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Fracht, Vorfracht, Entladung, Kran-, Logistik-, Kommissionier- und sonstige Nebenleistungen werden im vereinbarten Umfang berechnet. Von uns nach Ziffer 3.5 übernommene Entladeleistungen, insbesondere Kranentladungen, sind gesondert zu vergüten, soweit nicht ihre Einbeziehung in den Waren-, Fracht- oder Gesamtpreis oder eine unentgeltliche Ausführung vereinbart ist. Die Vergütung richtet sich nach der auftragsbezogenen Preisvereinbarung, hilfsweise nach der für die betreffende Leistung wirksam einbezogenen Dienstleistungspreisliste. Für eine gesondert beauftragte, nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwartende Leistung richten sich bei fehlender Preisvereinbarung Bestehen und Höhe eines Vergütungsanspruchs nach den gesetzlichen Vorschriften. Unsere jeweils aktuelle Dienstleistungspreisliste ist unter www.benthack.de abrufbar. Für bereits beauftragte Leistungen gilt die bei deren Beauftragung vereinbarte Fassung der Dienstleistungspreisliste; Preisänderungen richten sich ausschließlich nach Ziffer 4.2 oder einer gesonderten Vereinbarung. Für erst später zusätzlich beauftragte Leistungen gilt die zum Zeitpunkt ihrer Beauftragung aktuelle Dienstleistungspreisliste, sofern wir sie dem Käufer vor der Beauftragung zugänglich gemacht und ihre Geltung vereinbart haben. Bereits im vereinbarten Preis enthaltene Leistungen werden nicht nochmals als Zusatzleistungen berechnet. Gesetzliche Ansprüche auf unentgeltliche Nacherfüllung bleiben unberührt. Bei Widersprüchen zwischen der Dienstleistungspreisliste und diesen AGB gehen diese AGB vor; individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.

4.2 **Preisgleitklausel:** Eine Anpassung der vereinbarten Preise vor Lieferung ist ausschließlich unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich. Individuell vereinbarte Festpreisbindungen, Preisbindungszeiträume und besondere Preisregelungen gehen vor. Das Ende einer Angebotsannahmefrist ändert den Preis eines bereits geschlossenen Vertrags nicht. Liegen die Voraussetzungen dieser Ziffer vor, erfolgt die Anpassung aufgrund des bereits vereinbarten Anpassungsrechts durch unsere Erklärung; eine weitere Zustimmung des Käufers ist insoweit nicht erforderlich. Ein Widerspruch allein beseitigt eine nach dieser Ziffer wirksame Anpassung nicht. Die gerichtliche Überprüfung, insbesondere nach § 315 BGB, und das Rücktrittsrecht nach Ziffer 4.2.5 bleiben unberührt. Schweigen ersetzt weder fehlende Voraussetzungen dieser Klausel noch eine außerhalb dieser Klausel erforderliche Vereinbarung. § 313 BGB bleibt unberührt. Änderungen der Vergütung für gesondert vereinbarte Montage-, Einbau- oder Verlegeleistungen richten sich nach einer hierfür gesondert wirksam vereinbarten Preisanpassungsregelung oder den gesetzlichen Vorschriften. Die Preisgleitklausel dieser Ziffer erfasst insoweit nur die ausdrücklich in Ziffer 4.2.1 genannten Kostenarten.

4.2.1 Ändern sich nach Vertragsschluss und vor Lieferung aufgrund von Umständen, deren konkrete Kostenfolgen bei Vertragsschluss weder nach Höhe und Auswirkung absehbar noch bereits im vereinbarten Preis berücksichtigt waren, die für die vereinbarte Lieferung maßgeblichen Kosten erheblich, sind wir nach billigem Ermessen zur entsprechenden Preiserhöhung berechtigt und zur entsprechenden Preissenkung verpflichtet. Maßgeblich sind ausschließlich Änderungen der tatsächlichen Warenbezugskosten nach Abzug von Rabatten und warenbezogenen Gutschriften, der unmittelbar zurechenbaren Transport-, Fracht-, Maut-, Zoll- und Einfuhrkosten sowie der unmittelbar für die Lieferung oder Entladung anfallenden eigenen Energie- und Lohnkosten. Ebenfalls einzubeziehen sind nach Vertragsschluss neu eingeführte, erhöhte, gesenkte oder entfallene gesetzliche Abgaben, soweit sie der konkreten Lieferung unmittelbar zurechenbar sind und ihre Kostenfolgen bei Vertragsschluss weder bereits im vereinbarten Preis berücksichtigt noch nach Höhe und Auswirkung absehbar waren. Berücksichtigt werden nur Kosten und Abgaben, die uns wirtschaftlich tatsächlich belasten. Abziehbare Vorsteuer, insbesondere abziehbare Einfuhrumsatzsteuer, bleibt außer Ansatz. Auf die betreffende Lieferung entfallende Erstattungen von Kosten oder Abgaben sind kostenmindernd zu berücksichtigen. Die auf unsere Lieferung zu berechnende Umsatzsteuer wird nach Ziffer 4.1 behandelt und ist kein Kostenfaktor dieser Netto-Preisanpassung. In Warenbezugs- oder Fremdleistungspreisen bereits enthaltene Kosten oder Abgaben dürfen nicht nochmals angesetzt werden. Allgemeine Gemeinkosten und Gewinn sind keine veränderlichen Kostenfaktoren nach dieser Regelung.

4.2.2 Kostensteigerungen und Kostensenkungen sämtlicher in Ziffer 4.2.1 genannter Kostenarten werden vollständig gegeneinander verrechnet, soweit sie die betroffene Lieferung betreffen. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn die saldierte tatsächliche Kostenänderung je Waren- oder Leistungseinheit mehr als 3 % des ursprünglich vereinbarten Nettopreises dieser Einheit beträgt. Maßgeblich ist damit der vereinbarte Verkaufspreis, nicht unser Einkaufspreis. Wird diese Schwelle überschritten, ist die gesamte saldierte Kostenänderung und nicht nur der die Schwelle übersteigende Teil maßgeblich. Bei einer Veränderung von höchstens 3 % gilt der ursprüngliche Nettopreis. Bei nicht einheitsbezogen vereinbarten Preisen beziehen sich sämtliche Berechnungen nach Ziffer 4.2 auf die betroffene Position: An die Stelle des Nettopreises je Einheit tritt der ursprüngliche Netto-Positionspreis; die Kostenänderungen sind für denselben Leistungsumfang zu ermitteln. Bereits erbrachte Leistungen werden nicht nachträglich neu bepreist.

4.2.3 Eine Erhöhung darf höchstens den tatsächlichen saldierten Mehrkosten je Einheit entsprechen; bei Kostensenkungen ist der Preis entsprechend den saldierten Minderkosten je Einheit zu ermäßigen. Der ursprüngliche absolute Deckungsbeitrag darf durch die Anpassung nicht erhöht werden. Der Prozentsatz einer Lieferantenpreiserhöhung darf insbesondere nicht ungeprüft auf unseren Verkaufspreis aufgeschlagen werden. Die Zuordnung von Kosten zur betroffenen Lieferung erfolgt nach den bei Vertragsschluss zugrunde gelegten sachgerechten Verteilungsschlüsseln. Änderungen unserer Kalkulationsmethode rechtfertigen keine Preiserhöhung. Bereits beschaffte Ware und fest vereinbarte Beschaffungskosten dürfen nicht nach späteren Marktpreisen neu bewertet werden. Von uns zu vertretende Mehrkosten, insbesondere durch eigenen Lieferverzug, bleiben außer Ansatz. Kostenänderungen, die mehreren Positionen zugeordnet werden, dürfen insgesamt nur einmal berücksichtigt werden.

4.2.4 Wir prüfen die maßgebliche Kostenentwicklung für die noch ausstehenden Lieferungen in beide Richtungen nach gleichen Maßstäben. Ausgangspunkt bleiben der ursprüngliche Nettopreis und die Kosten bei Vertragsschluss; bereits berücksichtigte Änderungen dürfen nicht erneut aufgeschlagen werden. Entfallen Mehrkosten, nehmen wir darauf beruhende Erhöhungen entsprechend zurück. Kostensenkungen berücksichtigen wir ohne gesonderte Aufforderung mindestens nach denselben zeitlichen und sachlichen Maßstäben wie Kostenerhöhungen, spätestens bei Abrechnung der betroffenen Lieferung. Die Preisbestimmung erfolgt innerhalb dieser Grenzen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen.

4.2.5 Wir teilen eine Preisanpassung in Textform mit. Die Mitteilung nennt Anlass und betroffene Kostenarten, die saldierte Kostenänderung in Euro je Einheit, die Berücksichtigung gegenläufiger Entwicklungen sowie den ursprünglichen und den neuen Nettopreis und den vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt. Eine Preiserhöhung wird frühestens zehn Arbeitstage nach Zugang einer vollständigen Mitteilung wirksam. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hamburg. Vereinbarte Liefertermine verlängern sich dadurch nicht. Übersteigt der neue Nettopreis den ursprünglich vereinbarten Nettopreis der betroffenen Position um mehr als 10 %, kann der Käufer innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung hinsichtlich der von der Erhöhung betroffenen, noch nicht gelieferten Mengen zurücktreten. Besteht an bereits erbrachten oder nicht betroffenen Vertragsteilen infolge des Teilrücktritts kein berechtigtes Interesse mehr, umfasst das Rücktrittsrecht auch diese Teile. Wir weisen in der Mitteilung auf das Rücktrittsrecht und seine Frist hin; ohne diesen Hinweis beginnt die Frist nicht. Vor ihrem Ablauf wird die Erhöhung nicht wirksam. Auf den rückabzuwickelnden Teil geleistete Zahlungen erstatten wir unverzüglich.

4.2.6 Die Voraussetzungen und Grenzen der Anpassung ergeben sich aus Ziffern 4.2.1 bis 4.2.5. Verbleibende Beurteilungs- oder Ermessensspielräume, insbesondere bei Zeitpunkt und Umfang einer zulässigen Erhöhung, üben wir innerhalb dieser Grenzen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB aus. Die Mitteilung der Anpassung erfordert keine routinemäßige Übermittlung unserer absoluten Einkaufspreise, Lieferantenrechnungen, individuellen Einkaufskonditionen oder vollständigen Kalkulation. Wir erläutern die Preisanpassung auf Nachfrage nachvollziehbar. Gesetzliche Darlegungs-, Auskunfts- und Beweispflichten, die gerichtliche Überprüfbarkeit sowie die sonstigen gesetzlichen Rechte des Käufers bleiben unberührt.

4.3 Soweit weder eine Vorauszahlung noch ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist, ist der Kaufpreis bei vertragsgemäßer Lieferung beziehungsweise bei Abholung mit Übergabe der Ware und Zugang der Rechnung sofort fällig und Zug um Zug gegen unsere Leistung zu zahlen. Ein Anspruch auf Lieferung auf Rechnung mit einem nachgelagerten Zahlungsziel wird dadurch nicht begründet. Gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers bleiben nach Maßgabe der Ziffer 4.8 unberührt. Vorauszahlungen, Anzahlungen, Teilzahlungspläne und Sicherheiten können insbesondere bei kundenspezifischer Herstellung, Sonderbeschaffungen und längerfristigen Abrufaufträgen vor Vertragsschluss vereinbart werden. Dabei sind Höhe, Fälligkeit und die hiervon abhängigen Leistungsabschnitte festzulegen. Soweit vereinbart ist, dass wir einen bestimmten Leistungsabschnitt erst nach Eingang einer fälligen Zahlung oder Stellung einer vereinbarten Sicherheit beginnen, sind wir vorher nicht zur Ausführung dieses Leistungsabschnitts verpflichtet. Für zulässige Teilrechnungen gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen entsprechend. Abweichende Zahlungsziele und Zahlungspläne sollen zur Dokumentation in Textform festgehalten werden; der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt bestehen. Für die Vergütung von Werkleistungen gilt Ziffer 3.15.

4.4 Skonto wird nur gewährt, wenn Skontosatz und Skontofrist vereinbart sind. Zur pauschalen Berücksichtigung der im Warenpreis einkalkulierten Vorfracht-, Fracht- und Frachtnebenkosten sowie sonstiger Bezugskosten und Nebenleistungen wird der in Rechnung gestellte Waren-Nettowert nach Abzug sämtlicher vereinbarter Warenrabatte und warenbezogener Gutschriften für die Skontoberechnung um 18 % vermindert. Skontierfähig sind somit 82 % dieses Waren-Nettowerts zuzüglich der auf diesen Anteil entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der vereinbarte Skontosatz wird ausschließlich auf diese Skontobemessungsgrundlage angewendet. Gesondert berechnete Vorfracht, Fracht, Frachtnebenkosten, Verpackungs- und Pfandbeträge sowie sonstige gesondert berechnete Nebenleistungen, insbesondere Transport-, Entlade-, Kran-, Logistik-, Kommissionier-, Bearbeitungs-, Montage-, Einbau- und Verlegeleistungen, sind einschließlich der gegebenenfalls darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht skontierfähig. Abweichende individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.

4.5 Die Skontofrist beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, erst mit Lieferung und Zugang der Rechnung, maßgeblich ist das spätere Ereignis. Für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Gutschrift des geschuldeten Betrags abzüglich des zulässigen Skontos auf unserem Konto maßgeblich. Bei vereinbartem Lastschrifteinzug gehen von uns verursachte Verzögerungen nicht zulasten des Käufers; erforderlich sind ein rechtzeitig erteiltes wirksames Mandat und ausreichende Kontodeckung zum angekündigten Einzug.

4.6 Skonto entfällt, wenn sich der Käufer im Zeitpunkt der Skontozahlung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Entgeltforderungen aus früheren Lieferungen in Verzug befindet. Noch nicht fällige Forderungen und berechtigt zurückbehaltene Beträge stehen dem Skonto nicht entgegen. Berechtigte Einbehalte aus der aktuellen Rechnung lassen den Skontoabzug für den fristgerecht gezahlten Teil unberührt. Für den berechtigt einbehaltenen Restbetrag beginnt nach Wegfall des Einbehaltsgrundes eine neue Skontofrist in der vereinbarten Länge.

4.7 Bei SEPA-Lastschriften wird die Frist für die Vorabinformation über Betrag und Fälligkeit auf einen Kalendertag vor Fälligkeit verkürzt. Der Eintritt des Zahlungsverzugs richtet sich nach § 286 BGB. Während des Verzugs betragen die gesetzlichen Zinsen für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Zusätzlich steht uns die gesetzliche Pauschale von 40 Euro nach § 288 Absatz 5 BGB zu. Ein weitergehender Verzugsschaden ist nachzuweisen; die Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz wegen Rechtsverfolgungskosten angerechnet. Gesetzlich bestehende Ansprüche auf höhere Zinsen bleiben unberührt.

4.8 Der Käufer kann mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Forderung aus einem anderen Vertragsverhältnis kann nur auf unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Gegenansprüche gestützt werden. Hiervon unberührt bleiben Gegenrechte aus wirtschaftlich untrennbar miteinander verbundenen Verträgen sowie die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte aus dem betroffenen Vertragsverhältnis, insbesondere nach § 320 BGB. Bei Mängeln richtet sich die Höhe eines zulässigen Einbehalts nach den gesetzlichen Vorschriften. Rechnungsbeträge, die weder durch eine berechtigte Aufrechnung noch durch ein bestehendes Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht erfasst werden, sind bei Fälligkeit zu zahlen. Der Käufer soll Grund und Umfang eines Einbehalts zur zügigen Klärung nachvollziehbar mitteilen; eine zusätzliche Ausschlussfrist wird dadurch nicht begründet. Ein vorheriges Privatgutachten ist keine Voraussetzung.

4.9 Für neue Aufträge, zu deren Annahme oder Ausführung wir noch nicht verpflichtet sind, können wir die Annahme von Vorauszahlungen, vereinbarten Teilzahlungen oder angemessenen Sicherheiten abhängig machen. Dies gilt nicht für Abrufe, soweit aus einem bestehenden Vertrag bereits eine uneingeschränkte Lieferpflicht besteht. Wird bei Vertragsschluss neben einem Zahlungsziel ein betragsmäßig bestimmtes Lieferkreditlimit ausdrücklich vereinbart, gilt das Zahlungsziel nur innerhalb dieses Limits. Höhe, Berechnungsgrundlage und Anrechnung vereinbarter Sicherheiten sind in der Kreditvereinbarung festzulegen. Soweit die nächste Lieferung das vereinbarte Limit überschreiten würde, ist der überschreitende Teil ihres Entgelts nach Wahl des Käufers Zug um Zug gegen diese Lieferung zu zahlen oder vor der Lieferung durch eine angemessene Sicherheit abzusichern. Bei Sicherheitsleistung bleibt für diesen Teil das vereinbarte Zahlungsziel bestehen. Wir teilen dem Käufer eine absehbare Überschreitung rechtzeitig vor der Lieferung unter nachvollziehbarer Darstellung der Berechnung mit. Berechtigte Zahlungseinbehalte dürfen durch diese Regelung nicht umgangen werden. Ein nur intern festgelegtes Kreditlimit begründet diese Rechtsfolgen nicht. Die einseitige Herabsetzung eines vereinbarten Limits ändert bereits bestehende Lieferpflichten und Zahlungsbedingungen nicht. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, können wir nach § 321 BGB unsere noch ausste-

hende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit verweigern. Wir können eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren der Käufer nach seiner Wahl Zug um Zug gegen unsere Leistung die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir nach Maßgabe des Gesetzes zurücktreten. Eine Herabsetzung der Kreditversicherungsdeckung begründet diese Rechte nicht allein, sondern nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Sonstige gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

4.10 **Bauhandwerkersicherung:** Soweit § 650f BGB auf den vereinbarten Vertrag anwendbar ist, können wir Sicherheit für die noch nicht gezahlte vereinbarte Vergütung einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Nebenforderungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Sicherheitsleistung stehen uns die gesetzlichen Rechte zur Leistungsverweigerung oder Kündigung zu. Die gesetzlichen Voraussetzungen, Ausnahmen und Kostenregelungen bleiben unberührt.

5 Warenbeschaffenheit und freiwillige Rücknahme

5.1 Die Ware muss den vereinbarten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Produktbeschreibungen, Muster, zugesagte Eigenschaften und ein vereinbarter Verwendungszweck werden nach Maßgabe des Vertrags berücksichtigt. Eine Beschaffenheitsgarantie wird nur übernommen, wenn sie als solche vereinbart ist; CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen begründen für sich allein keine zusätzliche Garantie.

5.2 Bei Naturprodukten und produktionsbedingt können Farb-, Struktur-, Maß- oder sonstige Abweichungen auftreten. Zulässig sind nur solche Abweichungen, die sich innerhalb der vereinbarten Beschaffenheit und der gesetzlichen Anforderungen halten. Eine Lieferung aus einer bestimmten oder einheitlichen Charge ist nur geschuldet, wenn dies vereinbart oder für die vereinbarte Beschaffenheit erforderlich ist. Auf eine benötigte Chargengleichheit soll der Käufer vor Vertragsschluss hinweisen.

5.3 Der Käufer ist für die Auswahl eines für seinen nicht mit uns vereinbarten besonderen Einsatzzweck geeigneten Produkts verantwortlich. Besondere Einsatzbedingungen und ihm bekannte objektbezogene Anforderungen, die für die Produktauswahl wesentlich sind und aus unserem Kenntnisstand nicht erkennbar hervorgehen, hat er uns vor Vertragsschluss mitzuteilen. Die bloße Benennung eines Bauvorhabens oder einer Verwendungsabsicht begründet für sich allein keine umfassende objektbezogene Fachplanungs- oder Projektprüfungsverpflichtung. Insbesondere statische Berechnungen, bauphysikalische Nachweise, Brandschutzplanungen sowie die Planung vollständiger Bauteil- oder Produktsysteme gehören nur dann zu unserem Leistungsumfang, wenn entsprechende Leistungen vereinbart sind. Allgemeine Empfehlungen, technische Hinweise, Produktinformationen und Verarbeitungsrichtlinien ersetzen keine für das konkrete Bauvorhaben erforderliche objektbezogene Fachplanung, soweit wir eine solche Planung nicht übernommen haben. Der Käufer bleibt für die von ihm zu verantwortenden objektbezogenen Planungen, Prüfungen, Nachweise und Genehmigungen zuständig, soweit diese nicht Bestandteil unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten sind. Unsere Verpflichtung zur Lieferung einer Ware, die den vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen entspricht, sowie unsere Verantwortung für übernommene Beratungs-, Planungs- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht eingeschränkt. Ob und in welchem Umfang Eigenschaften, Verwendungszwecke oder Leistungen vereinbart sind, richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften; Vereinbarungen können auch durch schlüssiges Verhalten zustande kommen. Individuelle Vereinbarungen, auch mündliche, sowie unsere gesetzlichen Beratungs-, Aufklärungs- und Haftungspflichten bleiben unberührt.

5.4 Mangelfreie Lagerware nehmen wir außerhalb gesetzlicher oder vertraglicher Rückgabeansprüche nur nach vorheriger Zustimmung zurück. Soweit bei dieser freiwilligen Rücknahme nichts anderes vereinbart wird, beträgt der Rücknahmeabschlag 25 % des für die zurückgenommene Ware berechneten Waren-Nettopreises; die Umsatzsteuer wird entsprechend berichtigt. Zustand, Rücktransport und weitere Bedingungen werden vor Rücknahme abgestimmt. Mangelfreie Sack- und Bestellware ist von dieser freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen. Gesetzliche Mängel-, Rücktritts- und sonstige Rückabwicklungsrechte werden nicht berührt.

5.5 Außerhalb gesetzlicher oder vereinbarter Lösungsrechte bedarf eine Stornierung oder Vertragsaufhebung unserer Zustimmung. Bei einer freien Kündigung eines Werkvertrags richtet sich unser Vergütungsanspruch nach § 648 BGB. Für Verträge über die Herstellung nicht vertretbarer beweglicher Sachen gilt dies nach Maßgabe des § 650 Absatz 1 BGB. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb sind im gesetzlich vorgesehenen Umfang anzurechnen. Gesetzliche Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf nach § 650h BGB der Schriftform. Der Rücknahmeabschlag nach Ziffer 5.4 ist keine Pauschale für die Abrechnung gekündigter Verträge.

6 Mängelrechte und Reklamationen

6.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AGB wirksam etwas anderes bestimmen. Gesetzliche Ansprüche innerhalb einer Lieferkette, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben unberührt.

6.2 Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §§ 377, 381 HGB. Der Käufer hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Für Käufer, auf die diese Vorschriften nicht anwendbar sind, wird keine entsprechende Ausschlussfrist vereinbart.

6.3 Erkennbare Transportschäden sollen bei Übergabe dokumentiert und dem Transporteur sowie uns mitgeteilt werden. Gesetzliche Untersuchungs-, Rüge- und Beweisregeln bleiben unberührt; allein das Fehlen eines Vermerks auf dem Lieferschein schließt Mängelrechte nicht aus. Nach Erkennen eines Mangels hat der Käufer die betroffene Ware im zumutbaren Umfang zu sichern und uns eine zeitnahe Prüfung zu ermöglichen. Soweit zur Prüfung erforderlich und ihm verfügbar, stellt er uns Angaben zur betroffenen Lieferung, zu Artikel und Charge, zur betroffenen Menge und zum Fehlerbild sowie geeignete Belege zur Verfügung. Eine Weiterverarbeitung, ein Einbau oder eine Weiterlieferung der betroffenen Ware ist im zumutbaren Umfang zu unterlassen, soweit hierdurch eine vermeidbare Vergrößerung des Schadens droht. Erforderliche Maßnahmen zur Abwehr dringender Schäden bleiben zulässig; der Käufer soll den Zustand der Ware und die ergriffenen Maßnahmen soweit zumutbar dokumentieren. Die Folgen einer Verletzung von Untersuchungs-, Rüge-, Mitwirkungs- oder Schadensminderungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein pauschaler Verlust sämtlicher Mängelrechte wird nicht vereinbart.

6.4 Bei berechtigten Mängeln können wir im unternehmerischen Geschäftsverkehr grundsätzlich zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, wobei die berechtigten Interessen des Käufers und die gesetzlichen Grenzen zu beachten sind. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere im Lieferantenregress, entgegenstehen, gelten diese. Der Käufer stellt die beanstandete Ware zur Prüfung und Nacherfüllung zur Verfügung. Ort, Art und Ablauf der Nacherfüllung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Umständen des Einzelfalls. Soweit gesetzlich zulässig, können wir die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig machen. Ein gesetzlich zulässiger, insbesondere im Verhältnis zum Mangel angemessener Einbehalt darf dabei verbleiben; seine Zahlung ist keine Voraussetzung der Nacherfüllung. Zwingende Rechte innerhalb der Lieferkette bleiben unberührt.

6.5 Die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gesetzlich geschuldete Aus- und Einbaukosten, tragen wir nach § 439 BGB. Beschränkungen in Verträgen mit unseren Lieferanten lassen die Rechte des Käufers gegen uns unberührt. Ein Anspruch auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten nach § 439 Absatz 3 BGB setzt insbesondere voraus, dass der Käufer die mangelhafte Sache entsprechend ihrer Art und ihrem Verwendungszweck eingebaut oder angebracht hat, bevor der Mangel offenbar wurde. Erstattungsfähig sind die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Aufwendungen. Gesetzliche Rechte zur Verweigerung einer Nacherfüllungsart wegen unverhältnismäßiger Kosten, insbesondere nach § 439 Absatz 4 BGB, bleiben ebenso unberührt wie die hieraus folgenden gesetzlichen Rechte des Käufers. Beabsichtigt der Käufer umfangreiche Aus- oder Einbaumaßnahmen oder andere kostenintensive Maßnahmen, deren Kosten er von uns ersetzt verlangt, hat er uns vor deren Beauftragung über den vorgesehenen Umfang und die voraussichtlichen Kosten zu informieren, soweit ihm dies ohne erhebliche Nachteile zumutbar ist. Er gibt uns in diesem Umfang Gelegenheit zur Prüfung und zur Abstimmung einer fachgerechten, zeitnahen und wirtschaftlichen Durchführung. Wir können anbieten, erforderliche Aus- und Einbauarbeiten selbst oder durch ein geeignetes Fachunternehmen ausführen zu lassen. Eine solche Durchführung setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus. Eine zumutbare und gleich geeignete wirtschaftlichere Ausführungsalternative ist bei der Beurteilung der erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Zur Prüfung geltend gemachter Kosten stellt der Käufer ihm verfügbare Kostenvoranschläge, Rechnungen oder andere geeignete Nachweise im erforderlichen und zumutbaren Umfang zur Verfügung. Freiwillige Zusagen des Käufers gegenüber seinen Abnehmern, die über unsere gesetzliche oder vertragliche Einstandspflicht hinausgehen, begründen für sich allein keinen weitergehenden Anspruch gegen uns. Gesetzliche Vorschussansprüche, Rechte innerhalb der Lieferkette und erforderliche Maßnahmen in dringenden Fällen bleiben unberührt. Die fehlende vorherige Abstimmung führt nicht automatisch zum Ausschluss gesetzlicher Ansprüche.

6.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie berechtigt verweigert oder liegen sonstige gesetzliche Voraussetzungen vor, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften mindern, zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Für Schadensersatz gilt ergänzend Ziffer 7. Eine berechtigte Zurückbehaltung eines angemessenen Kaufpreisteils ist zulässig.

6.7 Bei einer unbegründeten Inanspruchnahme wegen eines vermeintlichen Mangels können wir Schadensersatz verlangen, wenn der Käufer die Inanspruchnahme zu vertreten hat. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn er bei einer ihm zumutbaren Prüfung hätte erkennen müssen, dass die beanstandete Erscheinung auf einer Ursache in seinem eigenen Verantwortungsbereich und nicht auf einem von uns zu verantwortenden Mangel beruht. Für den durch diese schuldhafte Inanspruchnahme verursachten, erforderlichen eigenen technischen Prüfungs- und Besichtigungsaufwand einschließlich notwendiger eigener Wegezeit beträgt der pauschalierte Ersatz 50 Euro je tatsächlich angefallener Arbeitsstunde. Die Berechnung erfolgt zeitanteilig nach dem dokumentierten Zeitaufwand; eine Aufrundung auf volle Stunden oder eine Mindestpauschale findet nicht statt. Dem Käufer bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein ersatzfähiger Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weiterer ersatzfähiger Schaden kann in nachgewiesener Höhe geltend gemacht werden; bereits pauschal berücksichtigte Aufwendungen werden nicht nochmals berechnet. Bleibt nach einer dem Käufer zumutbaren Prüfung ungewiss, ob ein von uns zu verantwortender Mangel vorliegt, begründet die spätere Feststellung der Mangelfreiheit für sich allein keine Ersatzpflicht. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt. Entgeltliche Prüf-, Beratungs- oder Reparaturleistungen außerhalb einer von uns geschuldeten Nacherfüllung bedürfen einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung.

6.8 Wird der Käufer von seinem Abnehmer wegen eines Mangels unserer Ware in Anspruch genommen, hat er uns hierüber möglichst unverzüglich zu unterrichten und die ihm verfügbaren, zur Prüfung erforderlichen Informationen und Belege zur Verfügung zu stellen, soweit dies zumutbar und rechtlich zulässig ist. Vor umfangreichen Nacherfüllungsmaßnahmen ist uns nach Möglichkeit Gelegenheit zur Abstimmung zu geben. Zwingende Ansprüche des Käufers, Rechte seines Abnehmers und Maßnahmen in dringenden Fällen bleiben unberührt. Diese Regelung begründet keine zusätzliche Ausschlussfrist und keinen automatischen Anspruchsverlust.

7 Haftung

7.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

7.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

7.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für deren persönliche Haftung.

7.4 Gesetzliche Rechte auf Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt bleiben unberührt. Für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die vorstehenden Haftungsregelungen entsprechend.

8 Verjährung

8.1 Kaufrechtlich zu beurteilende Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Ablieferung. Ist eine Abnahme gesetzlich erforderlich oder wirksam vereinbart, beginnt die Frist mit der Abnahme. Diese Verkürzung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen.

8.2 Es gelten die gesetzlichen Fristen für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB), für die Fälle des § 438 Absatz 1 Nummer 1 BGB, bei Arglist sowie für gesetzliche Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b und 478 BGB. Eine übernommene Garantie wird durch die Verkürzung nicht eingeschränkt.

8.3 Die nach Ziffern 8.1 und 8.2 maßgeblichen kaufrechtlichen Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung im Einzelfall zu einer kürzeren Frist führt. Für Ansprüche in den Fällen der unbeschränkten Haftung nach Ziffer 7.1 gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen; Ansprüche aus einer Garantie bleiben im Umfang der Garantie unberührt. Für nicht auf einem Mangel der Ware beruhende Ansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

8.4 Gesetzliche Regelungen über Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt. Zwingende Sonderregelungen werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

8.5 Für Mängelansprüche aus Verträgen, auf die Werkvertragsrecht anzuwenden ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere nach § 634a BGB. Die Verkürzung nach Ziffer 8.1 sowie die daran anknüpfende Regelung in Ziffer 8.3 finden auf diese Ansprüche keine Anwendung.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Gesichert werden ausschließlich eigene Forderungen der Henri Benthack GmbH & Co. KG, bei vereinbartem Kontokorrent auch der jeweilige Saldo. Die Sicherheiten aus Ziffern 9.3 und 9.4 dienen demselben Sicherungszweck. Sind sämtliche bestehenden gesicherten Forderungen erfüllt, gehen das Vorbehaltseigentum und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über; allein die Möglichkeit weiterer künftiger Geschäfte verhindert dies nicht. Ein erloschenes Sicherungsrecht lebt durch spätere Forderungen nicht wieder auf. Die Freigaberegelung in Ziffer 9.7 bleibt unberührt.

9.2 Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Pfändungen und andere Zugriffe Dritter hat er uns unverzüglich mitzuteilen und auf unser Eigentum hinzuweisen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist nicht gestattet. Der Käufer hat im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Dokumentation die Zuordnung der Vorbehaltsware zu unseren Lieferungen, ihrer Weiterveräußerung oder Verwendung sowie den daraus entstehenden, nach Ziffer 9.4 abgetretenen Forderungen nachvollziehbar zu halten. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung unserer Sicherheiten hat er uns auf berechtigtes Verlangen die ihm verfügbaren und zur Prüfung oder Durchsetzung der Sicherheiten erforderlichen Angaben und Belege zur Verfügung zu stellen, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist. Hierzu können insbesondere Angaben zum Bestand und Verbleib der Vorbehaltsware, zum betroffenen Bauvorhaben, zum Abnehmer beziehungsweise Auftraggeber sowie zu Rechnungsnummern, Forderungshöhen und Zahlungsständen gehören. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden, soweit die Prüfung unserer Sicherheiten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

9.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird sie mit anderen Waren verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Bei Verbindung oder Vermischung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Erlangt der Käufer Alleineigentum, überträgt er uns bereits jetzt den entsprechenden Miteigentumsanteil; wir nehmen die Übertragung an. Der Käufer verwahrt die so entstandene Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

9.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverkaufen, verwenden oder einbauen. Diese Befugnis setzt voraus, dass die nachstehende Forderungsabtretung wirksam erfolgt, soweit eine entsprechende Forderung entsteht. Forderungen aus der Weiterveräußerung sowie Vergütungsforderungen gegen Dritte aus dem Einbau tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der betroffenen Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer mit den übertragbaren Neben- und Sicherungsrechten und mit Vorrang vor dem verbleibenden Forderungsteil an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Bei Miteigentum erfolgt die Abtretung im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils, höchstens jedoch in Höhe dieses Rechnungswerts. Wird die Ware in ein eigenes Grundstück des Käufers eingebaut, erfasst die Abtretung in entsprechender Höhe eine abtretbare Forderung aus dessen Weiterveräußerung. Rechte Dritter und gesetzliche Abtretungsbeschränkungen bleiben unberührt. Der Käufer darf die an uns abgetretenen Forderungsteile nicht erneut abtreten oder verpfänden, soweit hierdurch unsere Sicherheiten beeinträchtigt werden. Bereits bestehende, der Abtretung entgegenstehende Rechte Dritter hat er uns unverzüglich mitzuteilen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.

9.5 Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und unser Sicherungsinteresse nicht konkret gefährdet ist. Bei Zahlungsverzug oder einer Gefährdung im Sinne des § 321 BGB können wir diese Ermächtigung sowie die Befugnis zur Weiterveräußerung, Verwendung, Verarbeitung und zum Einbau widerrufen, soweit dies zur Sicherung unserer Forderungen erforderlich ist. Auf berechtigtes Verlangen erteilt der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte, übergibt Unterlagen und zeigt die Abtretung an. Zwingendes Insolvenzrecht bleibt unberührt. Unter den Voraussetzungen eines berechtigten Widerrufs können wir die Abtretung dem jeweiligen Schuldner auch selbst anzeigen und die abgetretene Forderung einziehen. Die Geltendmachung ist auf den zur Sicherung oder Befriedigung unserer gesicherten Forderungen erforderlichen Umfang beschränkt.

9.6 Die Herausgabe der Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir nur nach wirksamem Rücktritt vom Vertrag verlangen. Für Rücktritt, Herausgabe und Verwertung gelten die gesetzlichen Voraussetzungen.

9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl im entsprechenden Umfang frei. Bei der Auswahl berücksichtigen wir die berechtigten Interessen des Käufers. Maßgeblich ist der nach sachgerechter Bewertung voraussichtlich erzielbare Verwertungserlös, nicht allein der Rechnungs- oder Nominalwert. Objektiv begründete Wertminderungen sowie Ausfall-, Einwendungs- und Rangrisiken sind zu berücksichtigen. Kosten oder Risiken dürfen dabei nicht doppelt berücksichtigt werden, insbesondere nicht nochmals, soweit sie bereits durch den Sicherungszuschlag abgegolten sind. Die Beendigung der Sicherungsrechte nach vollständiger Erfüllung sämtlicher gesicherter Forderungen gemäß Ziffer 9.1 bleibt unberührt.

10 Verpackungen und Schlussbestimmungen

10.1 Gesetzliche Rücknahme-, Informations- und Verwertungspflichten für Verpackungen bleiben unberührt. Verpackungen, die wir gesetzlich zurücknehmen müssen, können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurückgegeben werden. Abweichende Vereinbarungen über Rückgabeort oder Kosten gelten nur, soweit sie gesetzlich zulässig und vereinbart sind.

10.2 Für Paletten, Gitterboxen und andere Mehrweg- oder Leihverpackungen gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Pfand-, Tausch- oder Rückgabebedingungen. Soweit nichts anderes individuell vereinbart ist, sind als Leihverpackungen überlassene Paletten, Gitterboxen und sonstige Mehrweg- oder Leihverpackungen innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe zurückzugeben. Ist eine Abholung durch uns vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, genügt zur Fristwahrung, dass der Käufer uns die Rücknahme innerhalb dieser Frist anbietet und die Verpackungen zur vereinbarten Abholung bereithält. Die Mehrweg- oder Leihverpackungen sind in einem Zustand zurückzugeben, der ihre bestimmungsgemäße Weiterverwendung ermöglicht; übliche Abnutzungen durch vertragsgemäßen Gebrauch bleiben außer Betracht. Der Käufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihm zu vertretende Beschädigungen, Verlust oder unterlassene Rückgabe. Die Rückgabefrist sowie die Verwendung eines Pfand- oder Tauschsystems lassen gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflichten unberührt.

10.3 Wir verarbeiten personenbezogene Daten nach den geltenden Datenschutzvorschriften. Die gesetzlich erforderlichen Informationen, insbesondere über eine gegebenenfalls durchgeführte Bonitätsprüfung und die hierbei beteiligten Empfänger, stellen wir den betroffenen Personen in unseren gesonderten Datenschutzhinweisen innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Verfügung. Diese Hinweise sind ergänzend auf unserer Website abrufbar und auf Anfrage erhältlich. Diese AGB enthalten keine datenschutzrechtliche Einwilligung und ersetzen die erforderlichen Informationen nicht.

10.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In diesen Fällen können wir den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich begründeten Gerichtsstand, insbesondere dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts, verklagen, sofern das betreffende Gericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens von 2007 liegt. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

10.5 Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB.